



Deutsche Gesellschaft  
für Implantologie

## DGI Ethik – und Verhaltensleitlinie

Deutsche Gesellschaft für Implantologie  
im Zahn-, Mund- und Kieferbereich e.V.  
[www.dgi-ev.de](http://www.dgi-ev.de)

### Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Implantologie im Zahn-, Mund- und Kieferbereich (DGI) e.V. ist zur größten implantologischen Fachgesellschaft in Europa herangewachsen. Dies geht einher mit Anforderungen an das ethische Verhalten der Gesellschaft, die außerdem eine Vorbildfunktion haben sollte.

Die Implantologie ist ein erfolgreiches zahnmedizinisches Behandlungsverfahren, das eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung in Praxen und Kliniken sowie in der Dentalindustrie erlangt hat. Durch ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten besteht für die DGI und ihre Funktionsträger/-innen und Mitarbeiter/-innen ein Risiko für Interessenskonflikte oder gar Korruption als Empfänger aber auch als Gewährer von Vorteilen. Die DGI ist sich ihrer Verantwortung unter anderem bei den folgenden Vorgängen bewusst:

- der Erstellung wissenschaftlich untermauerter Empfehlungen von Diagnose-/Behandlungsverfahren sowie Dentalmaterialien für Fachöffentlichkeit und Patienten, u.a. Leitlinienarbeit,
- der Programmgestaltung von Kongressen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und begleitenden Industrieausstellungen,
- der Veröffentlichung von Beiträgen in Print und Onlinemedien,
- der Ausgabe von Zertifikaten und Fortbildungszeugnissen an Ärztinnen/Ärzte sowie
- der Nennung von Mitgliedern auf der Patientenseite der Homepage (Arztsuche).

Ein fairer Wettbewerb der Leistungsanbieter in Praxen und Kliniken sowie der Industrieunternehmen ist eine Grundlage für ethisch basiertes wirtschaftliches Handeln. Korruption verteuert medizinische Leistungen. Korruption und im erweiterten Sinne auch Interessenskonflikte untergraben das Vertrauen der Patienten in die therapeutischen Entscheidungen der Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unabhängigkeit von wissenschaftlichen Fachgesellschaften. Wettbewerbsverzerrungen durch Korruption benachteiligen fair agierende Marktteilnehmer und schwächen deren Innovationskraft. Sie behindern damit den Fortschritt und die Weiterentwicklung von Medizinprodukten und Behandlungsverfahren. Dies ist nicht im Interesse der DGI und ihrer Mitglieder.

Die DGI möchte eine Kultur der wissenschaftlichen Seriosität und Unabhängigkeit zur Vorbeugung von Intransparenz und korruptionsanfälligen Strukturen pflegen. Diese Unabhängigkeit kommt unter anderem in der Finanzierung der Vereinsakti-

vitäten aus Mitgliedsbeiträgen zum Ausdruck. Die DGI teilt diese Kultur mit ihren assoziierten Dachgesellschaften, der Deutsche Gesellschaft für Zahn- Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) e.V. und der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) e.V. sowie mit ihrer kooperierenden Fachgesellschaft Japanese Society of Oral Implantology (JSOI).

Satzungsgemäß ist der Zweck des Vereins insbesondere die Förderung der Forschung, die Auswertung und Vermittlung von Forschungsergebnissen und die Förderung der zahnärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Implantologie im Zahn-, Mund- und Kieferbereich (§2.1). Satzungsgemäß verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§3.1). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§3.2). Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (§3.4). Sämtliche gewählte Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Zahlung von Auslagen und die pauschale Aufwandsentschädigung sind zulässig (§13.8). Verflechtungen mit wirtschaftlichen Interessen, die das Gebiet der Implantologie betreffen, wie z.B. Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Implantattypen oder eine Beteiligung daran sowie die Gründung von implantatbezogenen eigenen Aus-, Fort- oder Weiterbildungs- und Veranstaltungsgesellschaften mit Mitgliedern des Vorstandes, sind dem Vorstand ohne Aufforderung offen schriftlich darzulegen (§13.9). Insgesamt unterliegt der Verein dem deutschen Vereinsrecht, das im hier genannten Zusammenhang unter anderem die Pflicht zur Kassenprüfung vorschreibt.

Diese Leitlinie folgt insbesondere dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen (§§ 299a ff des deutschen Strafgesetzbuches). Basis dieser Ethik- und Verhaltensleitlinie ist zudem der hippokratische Eid, der den Nutzen für den Kranken zuoberst stellt. Ferner basiert er auf dem Trennungsprinzip von Arzt und Apotheker, wie es sich im Grundsatz aus dem Edikt von Salerno ("Liber Augustalis" aus dem Jahre 1231) ergibt. Dieses Trennungsprinzip soll bewirken, daß eine ärztliche Therapieempfehlung nicht durch persönliche finanzielle Gewinne des/r Arztes/Ärztin aus Herstellung oder Vertrieb von Medizinprodukten und Medikamenten motiviert ist. Dies gilt im erweiterten Sinne auch für Therapieempfehlungen der DGI an Ärzte/-innen. Die DGI empfiehlt ihren Funktionsträgern für den Zeitraum ihres Amtes Interessenskonflikte durch finanzielle Verflechtungen mit Herstellern von Medizinprodukten und Medikamenten zu vermeiden.

Diese Verhaltensleitlinie soll die DGI als Organisation und ihre Mitarbeiter/-innen und Funktionsträger/-innen schützen. Die DGI kommt mit dieser Leitlinie ihrer internen Aufklärungspflicht in Compliancefragen nach. Die DGI hat ein Interesse, eine DGI-Ethik- und Verhaltensleitlinie als Richtschnur für die Mitarbeiter/-innen und Funktionsträger/innen im Verein zu erstellen, um die Glaubwürdigkeit der DGI zu sichern und zu stärken.

## I. Vereinsethik und Vorbildfunktion des Vereinsvorstandes

Die DGI und der Vereinsvorstand haben Vorbildfunktion. Der Vorstand und die Mitglieder der Landesverbandsvorstände, die Kassenprüfer/-innen und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich ethisch einwandfrei verhalten. Ihrer Vorbildfunktion müssen sie durch täglich vorgelebte Ehrlichkeit, Unbestechlichkeit und Fairness gerecht werden. Sie sollten sich öffentlich dazu bekennen, dass sie zweifelhaftes Verhaltensweisen unter keinen Umständen dulden und diese bei Bedarf bekannt machen. Der Vereinsvorstand sorgt dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die relevanten Gesetze und Bestimmungen kennen und befolgen.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes, die Mitglieder der Landesverbandsvorstände, die Kassenprüfer und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstigen Funktionsträger/-innen müssen sich so verhalten, dass keine persönlichen Abhängigkeiten von der Industrie entstehen. Dieser Personenkreis verpflichtet sich, für den Zeitraum ihrer Tätigkeit für die DGI nicht kommerziell werblich für die Industrie tätig zu sein. Interessenskonflikte der Funktionsträger oder deren näherer Angehörige sind bei Bedarf zu deklarieren, Träger von Interessenkonflikten haben sich bei Abstimmungen im thematischen Bereich der Interessenkonflikte der Stimme zu enthalten.

Bei allen vereinsrelevanten Entscheidungen und Handlungen sind die geltenden Gesetze und fachlichen Leitlinien sowie sonstige staatliche Bestimmungen im In- und Ausland zu beachten. Eine stabile wissenschaftliche und geschäftliche Zusammenarbeit zum Nutzen aller kann es nur bei strikter Einhaltung der Rechtsordnung geben.

Dies trägt dazu bei, das Vertrauen in die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins zu stärken und beeinflusst positiv das Verhältnis zu Mitgliedern, Sponsoren, Industriepartnern, Kunden, Lieferanten und Öffentlichkeit.

Gegen diese ethischen Grundsätze verstößt in jedem Fall, wer:

- Amtsträgern oder Geschäftspartnern für die Bevorzugung bei einer Entscheidung, Auftragsvergabe oder Belieferung einen Vorteil anbietet, verspricht, gewährt oder dies billigt;
- umgekehrt für die Bevorzugung eines Geschäftspartners bei Belieferung oder Auftragsvergabe einen persönlichen Vorteil fordert, für sich versprechen lässt oder annimmt;
- Angebotsabsprachen unter Wettbewerbern trifft.

Die vorgenannten eindeutig ethisch und rechtlich verwerflichen Verhaltensweisen stehen unter Strafe. Dies gilt auch dann, wenn der Vorteil einem/r Dritten (z. B. Angehörigen, Freunden, Partnern oder Bekannten) zu Gute kommt.

## II. Vorgaben für Funktionsträger/-innen und Mitarbeiter/-innen

### 1. Korrekter Umgang mit Geschäftspartnern und Behörden

Der Verein überzeugt durch wissenschaftliche Seriosität, fachliche Kooperation und Vertrauen, Leistung, Qualität und Eignung der angebotenen Dienstleistungen oder Produkte.

Ethisch einwandfreies Verhalten im und für den Verein bedeutet unter anderem Ehrlichkeit und Fairness im Umgang mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie mit Mitgliedern, Sponsoren, Industriepartnern, Kunden, Lieferanten, Mitbewerbern, Amtsträgern, Behörden und der Öffentlichkeit in Deutschland und im Ausland auf der Basis des geltenden Rechts.

Die Glaubwürdigkeit und der gute Ruf des Vereins liegen in den Händen seiner Organe und Mitarbeiter.

### 2. Klare Trennung zwischen Geschäfts- und Privatbereich

Für Aufwendungen, bei denen sich Geschäftliches und Privates so vermischen, dass eine genaue Trennung schwierig ist, sollten die Kosten – insbesondere auch bei Geschenken oder Bewirtungen – privat übernommen werden. Auch bei privaten Aufwendungen ist jedoch darauf zu achten, dass jeglicher Anschein einer verpflichtenden Abhängigkeit vermieden wird.

### 3. Vermeidung von Interessenkonflikten durch Nebentätigkeiten bei konkurrierenden Organisationen und Industriefirmen

Es wird sichergestellt, dass Nebentätigkeiten von Funktionsträgern/-innen und Mitarbeiter/-innen bei Wettbewerbern nicht zum Schaden des Vereins ausgenutzt werden, z.B. indem sich Konflikträger erklären und bei Abstimmungen und Entscheidungen zu entsprechenden Themen der Stimme enthalten. Nebentätigkeiten von Funktionsträgern/-innen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Wettbewerbern der DGI sind von den betreffenden Personen schriftlich anzuzeigen und mit dem Vereinsvorstand ins Benehmen zu setzen.

### 4. Ablehnung von Geschenken, überhöhten Honoraren und geldwerten Vorteilen

Funktionsträgern/-innen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen keine Geschenke, überhöhte Honorare oder geldwerte Vorteile über der steuerrechtlich relevanten Grenze von Personen oder Firmen an, die daraus einen Vorteil in ihrer Wettbewerbsstellung ziehen könnten.

## III. Interne Organisationsmaßnahmen

### 1. Personalrotation, Mehrheitsbeschlüsse und lückenlose Dokumentation

Satzungsgemäß und im Vereinsrecht ist eine Personalrotation durch die Neuwahlen und begrenzten Amtsperioden der gewählten Vorstandsmitglieder sichergestellt.

Entscheidungen erfolgen nach Mehrheitsbeschluss im gesetzlich vorgeschriebenen Vereinsvorstand, so dass dadurch das Vieraugenprinzip erfüllt ist.

Der Verein soll ferner die internen Kontrollsysteme, insbesondere im Hinblick auf Buchführung und Dokumentation, regelmäßig auf die Angemessenheit zur Prävention von Unregelmäßigkeiten überprüfen. Die Kassenprüfer sind als unabhängige gesetzliche Prüfinstanz vom Verein in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Insbesondere sind alle finanziellen Transaktionen ordnungsgemäß und wahrheitsgetreu zu verbuchen sowie angemessen lückenlos zu dokumentieren.

### 2. Lieferanten-Alternativen

Schon aus wirtschaftlichen Gründen sollte der Verein darauf achten, regelmäßig unterschiedliche Angebote einzuholen und die Beschaffung transparent zu strukturieren. Einseitigen Abhängigkeiten kann damit wirksam entgegengewirkt werden. Hiervon ist die Zusammenarbeit des Vereins mit der youvivo GmbH als 100%iger Vereinstochter ausgenommen.

### 3. Unabhängige inhaltliche Gestaltung von Kongressen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Veröffentlichungen und inklusive Internetpräsenzen

Bei der inhaltlichen und personellen Gestaltung von Kongressen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie zugehörigen Unterlagen und Veröffentlichungen sind der Vereinsvorstand bzw. die vom ihm bestimmten Funktionsträger/-innen frei. Von Industriepartnern und Sponsoren dürfen Inhalte und Referenten/-innen ausdrücklich nur in Bereichen im Programm bestimmt werden, die entsprechend schriftlich gekennzeichnet sind (z.B. Industrieworkshops). Insbesondere gilt dies für die Homepage und andere Veröffentlichungen im Internet. Hier sind Inhalte von Sponsoren und Industriepartnern zu kennzeichnen und ggf. durch Übergang auf eine neue Seite abzugrenzen.

Eine über die Honorarvereinbarungen mit dem Verein hinausgehende verdeckte Bezahlung von Referenten/-innen aus Industriemitteln ist im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins nicht möglich und führt zum Ausschluss von Referenten/-innen vom betreffenden wissenschaftlichen Programm, es sei denn dieser Umstand ist im Programm eindeutig gekennzeichnet. Jede/r Referent/-in hat auf Aufforderung Interessenkonflikte öffentlich darzulegen.

### 4. Teilnahme an Studien und Anwendungsbeobachtungen

Die DGI kann als Ganzes an Studien und Anwendungsbeobachtungen teilnehmen oder diese durchführen, beziehungsweise dies ihren Mitgliedern empfehlen, wenn diese angelegt sind, um neue Erkenntnisse zu Therapieverfahren und Medizinprodukten zu erhalten, die Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden und die Studien nicht rein marketingorientiert sind.

### 5. Qualifikation und Zertifizierung von Ärzten/-innen, Zahnärzten/-innen

Fortbildungsnachweise, Qualifikationszeugnisse und Zertifizierungen von Ärzten/-innen und Zahnärzten/-innen dienen der Dokumentation von Aus-, Fort- und Weiterbildungsaktivitäten. Die Zertifikate können Patienten bei der Entscheidung für einen Arzt oder eine Behandlungsform unterstützen und auch die Zuführung von Patienten zwischen einzelnen Ärzten beeinflussen. Die DGI gibt solche Nachweise nur auf Grundlage nachprüfbarer Leistungen wie Anwesenheiten und ggf. bestandener Evaluationen und Lernkontrollen aus. Keinesfalls besteht bei Bezahlung von Teilnahmegebühren ein Anspruch auf eine Zertifizierung und es können keinesfalls Titel gegen Kursgebühren eingefordert werden.

### 6. Verwendung des DGI Logos

Das DGI Logo ist als Marke europaweit geschützt und darf von den Funktionsträgern/-innen und Mitgliedern des Vereins auf der privaten und beruflichen Korrespondenz, als Anstecknadel, auf der beruflichen Homepage und im Internet jeweils geführt werden, um die Vereinszugehörigkeit zu dokumentieren. Bei Veranstaltungen darf das DGI Logo nur verwendet werden, wenn es sich um DGI Veranstaltungen oder vom Vorstand autorisierte Beteiligungen der DGI handelt. Keinesfalls darf bei Verwendung der DGI Logos fälschlich der Eindruck erweckt werden, es handele sich um DGI Veranstaltungen bzw. Korrespondenz oder Internetveröffentlichungen, wenn dies nicht vom Verein autorisiert ist.

## IV. Kriterien für die Zusammenarbeit mit Industriefirmen

Die DGI verzichtet auf ein pauschales Sponsoring durch die Industrie. Der Industrie wird aber die Möglichkeit geboten, sich an Aktivitäten des Vereins projektbezogen in einem definierten und transparenten Umfang von Leistung und Gegenleistung und jeweils zeitlich limitiert zu beteiligen. Geld- oder Sachspenden von Industriefirmen an die DGI oder ihre Funktionsträger/-innen setzen neben den einschlägigen

gesetzlichen Anforderungen voraus, dass solche Zuwendungen den Zwecken des Gesundheitswesens einschließlich etwa den Zwecken der Forschung und Lehre, Aus-, Fort- und Weiterbildung oder vergleichbaren Zwecken dienen.

Sachspenden beinhalten insbesondere Übungsimplantate, -knochenmaterialien, -membrane und Kiefermodelle zum Einsatz bei Hands on-Trainings sowie Implantate, Knochenmaterialien, Membrane und andere Biomaterialien für Patientenbehandlungen zu Demonstrationszwecken. Diese Sachspenden sind sämtlich kostenfrei an Patienten/-innen und Fortbildungsteilnehmer/-innen weiterzugeben. Sie müssen ordnungsgemäß dokumentiert werden und diese Dokumentationen sind für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aufzubewahren. Geld oder Sachspenden dürfen nicht als Anreiz für die Beeinflussung von Therapie, Verordnungs- und Beschaffungsentscheidungen missbraucht werden. Für Honorare, Geld oder Sachspenden und ähnliches gilt der Grundsatz der Angemessenheit.

Das Recht der Einwerbung von Sponsoren ist bis auf weiteres der youvivo GmbH gegen Entgelt vertraglich übertragen. Industriefirmen, industrienahen Stiftungen und sonstige Sponsoren treten in kein direktes Rechtsverhältnis mit dem Verein.

Damit werden der Industrie im Sponsoring keine Rechte gewährt, die über die projekt- oder veranstaltungsbezogenen Vertragsvereinbarungen hinausgehen. Diese Vereinbarungen werden von der youvivo GmbH dem Vorstand offengelegt. Die Vereinbarungen müssen mit mindestens 5-jähriger Aufbewahrungsfrist ordnungsgemäß dokumentiert werden und dürfen nicht als Anreiz für die Beeinflussung von Therapie, Verordnungs- und Beschaffungsentscheidungen missbraucht werden. Eine Partnerschaft in diesem Sinne basiert auf gemeinsamen Werten wie z.B. Qualitätsorientierung und nicht auf einer verdeckten Absatzförderung.

Sponsoren sollen folgende Kriterien erfüllen:

- Unterstützung der Wissenschaft und der leitliniengerechten Behandlungsempfehlungen
- Qualitätsorientierung
- Nationaler Bezug (Unternehmen ist in Deutschland aktiv)
- Seriöses Unternehmensverhalten
- Imageübereinstimmung mit Verein
- Einordnung in die Kategorien Founding Goldsponsoren, Goldsponsoren, Silbersponsoren

### V. Sanktionen

Bei Verstößen gegen die im Verein geltenden Verhaltensrichtlinien und gegen gesetzliche Vorschriften werden die erforderlichen organisatorischen, disziplinarischen und rechtlichen Maßnahmen ergriffen, um – ungeachtet strafrechtlicher Verfolgung – angemessen auf die festgestellten Zuwiderhandlungen zu reagieren und künftigen Zuwiderhandlungen entgegenzuwirken.

**Frankfurt/ Kassel, den 14.10.2015**

**DGI e.V. Vorstand**

**Dr. Iglhaut**

**Prof. Dr. Schwarz**

**Prof. Dr. Zöllner**

**Dr. Ackermann**

**Prof. Dr. Dr. Terheyden**

**Prof. Dr. Dhom**

**Prof. Dr. Gómez-Román**